

Merkmale zum Konsiliarverfahren im Rahmen der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger

Ein Arzt, welcher die Voraussetzungen an die suchttherapeutische Qualifikation nicht erfüllt, darf für höchstens zehn Patienten gleichzeitig ein Substitutionsmittel verschreiben, wenn er

1. die Genehmigung nach Antragsstellung erhalten hat,
2. zu Beginn der Behandlung diese mit einem Arzt (Konsiliarius), der die suchttherapeutische Qualifikation besitzt, abstimmt und
3. sichergestellt hat, dass sein Patient zu Beginn der Behandlung und mindestens einmal im Quartal dem Konsiliarius vorgestellt wird.

Es wird empfohlen, bei der Abstimmung der Substitution zumindest auf folgende Punkte einzugehen: Vergabe, Urinkontrollen, psychosoziale Begleitung, Dokumentation, Information des Konsiliarius bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (z. B. ständiger Beigebrauch, Verlust Substitutionsmittel), Vertretungsregelung. Die vorstehend genannte Zusammenarbeit zwischen dem behandelnden Arzt und dem Konsiliarius ist schriftlich zu dokumentieren.

**Voraussetzungen
§ 5 Abs. 4 BtMVV**

Schritte zur Einleitung der Substitution:

1. Vor Beginn der Substitutionsbehandlung muss die Befürwortung des Konsiliarius vorliegen und die Abstimmung der Substitution zwischen Konsiliarius und behandelndem Arzt erfolgt sein.
2. Der behandelnde Arzt meldet den Patienten unverzüglich bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unter Angabe des beratenden Arztes an.
3. Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erhält der substituierende Arzt die Genehmigung zur Substitution für bis zu zehn Patienten.

**Befürwortung Konsiliarius und
Abstimmung Substitution**

**Anmeldung
Substitutionsregister**

**Genehmigung zur Substitution
von bis zu zehn Patienten**

Der behandelnde Arzt stellt sicher, dass sein Patient mindestens einmal im Quartal dem Konsiliarius vorgestellt wird. Er trägt hierfür die Verantwortung. Der Befund wird in einem Befundbericht dokumentiert (Formular: Bericht Konsiliarverfahren www.kvbawue.de/pdf536).

**Vorstellung und
Dokumentation Konsiliarius**

<p>Bei Beendigung der Substitutionsbehandlung meldet der behandelnde Arzt den Patienten bei dem Substitutionsregister ab und informiert den Konsiliarius.</p>	<p>Beendigung Substitution</p>
<p>Folgende Vorschriften sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ▪ Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (BtMVV) ▪ Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger (Anlage 1 Nr. 2) ▪ Richtlinien zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger der Bundesärztekammer 	<p>Gesetzliche Vorschriften zur Substitutionsbehandlung</p>
<p>Eine Prüfung der Substitution erfolgt durch die Qualitätssicherungs-Kommission im Rahmen von Stichprobenprüfungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wird auch eine Stellungnahme beim Konsiliarius über den bisherigen Verlauf der Substitution und die erfolgten regelmäßigen Vorstellungen des Patienten angefordert.</p>	<p>Dokumentationsprüfung</p>
<p>Sofern der behandelnde Arzt sicherstellt, dass sich der Patient mindestens einmal im Quartal beim Konsiliarius vorstellt, kann der behandelnde Arzt die Substitutionsleistungen GOP 01949 – 01952 EBM entsprechend den Ausführungen des EBM abrechnen.</p> <p>Die konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten im Rahmen des Konsiliarverfahrens gemäß § 5 Abs. 4 BtMVV kann mit der GOP 01960 EBM abgerechnet werden.</p>	<p>Abrechnung</p>
<p>Weitere Hinweise zu Verschreibung, Laboruntersuchungen und Vertretung entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Merkblatt zur Substitution: www.kvbawue.de/pdf527</p>	<p>Merkblatt zur Substitution</p>
<p>Sämtliche Formulare, Vorschriften und Merkblätter zur Substitution finden Sie unter: www.kvbawue.de/substitution</p>	<p>Formulare</p>
<p>Bei Fragen bezüglich der Substitution können Sie die Qualitätssicherungs-Kommission mit der Bitte um Beratung anrufen. Ansprechpartner: www.kvbawue.de/substitution</p>	<p>Beratung durch Kommission</p>